

MUSTERREGLEMENT
ÜBER DIE
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
FÜR
BÜNDNER GEMEINDEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Information und Beratung	3
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
II Abfallbewirtschaftung	
1. Allgemeines	
Abfallarten	5
Pflichten der Bevölkerung	6
Verbote	7
Verhalten der Gemeinde	8
2. Sammelstellen	
Ausgestaltung	9
Unterhalt und Erneuerung	10
3. Sammelbetrieb	
Annahme der Abfälle	11
Rechte an den Abfällen	12
Benutzungspflicht	13
Abfuhrplan	14
Separat gesammelte Abfälle	15
Gemischte Siedlungsabfälle	
a) Kehrriech	16
b) Sperrgut	17
Elektrische und elektronische Geräte	18
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	19
4. Abfallanlagen	
Anlagen der Gemeinde	20
Private Kompostierungsanlagen	21
III Finanzierung	
1. Aufwand der Gemeinde	
1.1. Allgemeines	
Gebühren	22
Bemessung, Veranlagung und Bezug	23
Gebührenpflicht	24
1.2. Abfallgebühren	

Grundgebühr	25
Fälligkeit und Bezug	26
Mengengebühren	27
Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	28
1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen	
Gebühren für besondere Dienstleistungen	29
1.4. Rechtsmittel	
Einsprache	30
2. Private Anlagen	
Private Anlagen	31
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug	32
Strafbestimmungen	33
Inkrafttreten	34

Anhang: Gebührentarif

Stichwortverzeichnis

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Das Reglement bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (dem Verband) wahrgenommen werden.
- 2 Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie führt eine Abfallberatungsstelle.
- 3 Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.
- 4 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
- 5 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

- 1 Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen. Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Abfallberatungsstelle.
- 2 Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes

II Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

- 1 Das vorliegende Reglement unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
- 4 Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen mit S bzw. ak bezeichneten Abfallarten.

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.
- 2 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- 3 Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

- 1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.
- 3 Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

2. Sammelstellen

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.
- 3 Oberirdische Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Annahme der Abfälle

Art. 11

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 28 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den Abfallverband und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Rechte an den Abfällen

Art. 12

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Benutzungspflicht

Art. 13

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthalten.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfuhr. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3 Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Separat gesammelte Abfälle

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.
- 3 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhr bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- 4 Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 5 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Gemischte Siedlungsabfälle

a) Kehricht

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.

- 2 Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter benutzen dürfen.
- 3 Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzerinnen und Benutzer.

b) Sperrgut

Art. 17

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln von höchstens 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm und max. 20 kg auf den Sammelstellen bereitzustellen.
- 3 Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw., die 200 x 100 x 100 cm und 40 kg nicht überschreiten, können ebenfalls auf den Sammelstellen bereit gestellt werden. Sperrgüter, die diese Masse überschreiten und nicht verkleinert werden können, sind von den Inhaberinnen und Inhabern direkt bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.
- 4 Kleinsperrgüter werden von der Kehrrichtabfuhr mitgenommen. Die Abfuhr von Grobsperrgut wird von der Gemeinde jeweils im amtlichen Publikationsorgan angekündigt.
- 5 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf abweichende Höchstmasse für Klein- und Grobsperrgut festlegen.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 18

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 19

- 1 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht

zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

4. Abfallanlagen

Anlagen der Gemeinde Art. 20

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

Private Kompostierungsanlagen Art. 21

- 1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

III Finanzierung

1. Aufwand der Gemeinde

1.1. Allgemeines

Gebührenarten Art. 22

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.). Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

- 1 Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Reglements veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung anzupassen.

- 1 Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

1.2. Abfallgebühren

- 1 Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der umbaute Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] und die von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätze. Massgeblich ist der umbaute Raum gemäss SIA Norm 416 laut Angaben in der letzten amtlichen Schätzung. Entspricht dieser nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Baubehörde den massgeblichen umbauten Raum nach SIA auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

- 1 Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Mengengebühren

- 1 Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
- 4 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 29

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.
- 3 Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

1.4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 30

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 31

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Reglements sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- 3 Er kann bestimmte Aufgaben übertragen.
- 4 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Strafbestimmungen

Art. 33

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.
- 2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Inkrafttreten

Art. 34

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere, als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung (Urnenabstimmung) vom

Der/Die Präsident(in)

Der/Die Aktuar(in)

Gestützt auf Art. 22 ff. MAbR werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Grundgebühren

Gebührenansatz pro m³ umbauter Raum nach SIA Norm 416* minimal / maximal

- **Objektklasse 1** **Fr. - Fr. /m³**

Bauten mit geringem Abfallanfall wie
kirchliche Bauten, Museen,
vom Betrieb entfernt stehende Ökonomiegebäude, Alphütten

- **Objektklasse 2** **Fr. - Fr. /m³**

Bauten mit mässigem Anfall an Siedlungsabfällen wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten,
Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe,
Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 3** **Fr. - Fr. /m³**

Bauten mit hohem Anfall an Siedlungsabfällen wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser, Läden,
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.),
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser,
Industrie- und Gewerbebauten

2. Mengenabhängige Gebühren

Gebindegebühr minimal / maximal

- Für brennbare Siedlungsabfälle
- für 17 Liter Säcke Fr. Fr.
 - für 35 Liter Säcke Fr. Fr.
 - für 60 Liter Säcke Fr. Fr.
 - für 110 Liter Säcke Fr. Fr.
 - für 800 Liter Container ungepresst Fr. Fr.
 - für 800 Liter Container gepresst (maximal 300 kg) Fr. Fr.
 - für 800 Liter Container gepresst (über 300 kg) Fr. Fr.
- Kleinsperrgut (Gewicht max. 20 kg, Abmessungen max. 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm) pro Kilogramm Fr. Fr.
- Grobsperrgut pro m³ (evtl. pro Kilogramm) Fr. Fr.

Separat gesammelte Abfälle

Grünabfälle

pro Bündel (Abmessungen max.xxcm)
(ev. pro m³ oder pro kg)

Fr. Fr.

..... (Gegenstand)

Fr. Fr.

..... (Gegenstand)

Fr. Fr.

- * Gebäudevolumen nach SIA Norm 416 Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen

STICHWORTVERZEICHNIS *(noch nicht angepasst)*

	Artikel
Abfallarten	5,22
Abfallanlagen	1,2,4,23,26
Abfallberatung	2,3
Abfallberatungsstellen	2,3
Abfallbewirtschaftung	1,2,3,4,25,33
Abfallgebühren	25,35
Abfallplanung	23
Abfallsäcke	18,19,29
Abfallverbände	2,4,13
Abfallverursacher	6
Abgabe (von Abfällen)	9,10,14,21
Annahme (von Abfällen)	13
Aushubmaterial	5,22, Anhang II
Abfahren	15,16
Abfahrplan	16
Abfahrtage	16
Abtransport	7,16
Abwasser	7
Abwasserreinigung	Anhang II
Aluminium	17, Anhang II
Amtliche Schätzung	27
Anforderungen (technische)	9,11,23
Annahmepflicht	13
Asphalt	5,Anhang II
Auftragsvergebung	8
Ausführungsbestimmungen	33,34
Batterien	5, Anhang II
Bau (von Abfallanlagen)	2,23
Bauabfälle	1,5,22, Anhang II
Baubewilligungsverfahren	10,22,23
Bauschutt	5, Anhang II
Bausperrgut	5, Anhang II
Baustellen	5,22
Bemessungsgrundlagen (der Gebühren)	27
Benutzungspflicht	15
Beratung	2,3,33
Bereitstellung (der Abfälle)	9,10,11,18,19
Beton	5,22, Anhang II
Betrieb (von Abfallanlagen)	1,2,23,26
Betriebsabfälle	5, Anhang II
Bettgestelle	19
Büchsen	17
Bündel	19,29, Anhang I
Bussen	34
Chemikalien	5, Anhang II
Container	17,18,19, Anhang I

Delegation	1,2,33
Dienstleistungsbetriebe	5,21, Anhang II
Einsprache	32
Elektrische Geräte	13,17,20, Anhang II
Elektronische Geräte	13,17,20, Anhang II
Entschädigung	10,14
Entsorgungsbetrieb	17
Erneuerung (von Anlagen)	1,12,24
Erschliessungsplanung	1,9
Fahrzeuge (Sammeldienst)	11
Fälligkeit	28
Farbreste	5
Finanzierung	1,2,4,21,25,26
Gartenabfälle	7
Gebindemarken	29,32
Gebührenansätze	25,27, Anhang I
Gebührenpflicht	25,27,28
Gebührenrechnung	28,32
Gebührentarif	25,27,29, Anhang I
Geltungsbereich	1
Gemeindebaugesetz	1,4,9,10,34
Gemeindesammelstellen	9,11,15,16,17,21
Genereller Erschliessungsplan	1
Geräte	17,20, Anhang II
Gewässer	7
Gewerbebetriebe	5,21,30
Glas	17, Anhang II
Grobsperrgut	19, Anhang I
Grundgebühren	25,27,28,30, Anhang I
Häckseldienst	2
Haftung (für Abfälle)	14
Handänderungen	28
Händler	13,20,21
Haushaltabfälle	5,18,21, Anhang II
Haushaltungen	2,3,5,15,18
Hersteller	13
Holz	5,19, Anhang II
Holzschutzmittel	5, Anhang II
Indexierung	27
Industriebetriebe	5,18,21,30, Anhang I + II
Inertstoffdeponien	22,23, Anhang II
Information	3
Inkrafttreten	35
Kanzleigebühren	31
Karton	5, Anhang II
Kehricht	16,18, Anhang II
Kehrichthäuschen	11

Kisten	19, Anhang II
Kleinmengen (von Sonderabfällen)	2,13,16,21, Anhang II
Kleinsperrgut	19, Anhang I
Kompostierbare Abfälle	2,8,17,23,24,30
Kompostierung	2,7,17,23,24,26
Kompostierungsanlagen	2,17,23,24,26
Kompostplatz	2
Kostenbeteiligung	10
Kostenentwicklung	25
Kühlmittel	5
Kunststoffe	5, Anhang II
Leuchtstoffröhren	5, Anhang II
Lösungsmittel	5, Anhang II
Materialablagerung	22,23
Medikamente	5, Anhang II
Mehrfamilienhäuser	18
Mengengebühr	25,29
Metalle	17, Anhang II
Mineralöle	5, Anhang II
Mitbenützung (von Anlagen)	10
Normcontainer	18
Objektklassen	Anhang I
Öffentliche Bauten und Anlagen	18
Organisationen (regionale)	1,2,3,4,13
Originalgebinde	21
Orts- und Strassenbild	11
Papier	5,17, Anhang II
Pflanzenbehandlungsmittel	5, Anhang II
Private Abfallanlagen	26
Private Abfahren	15
Private Sammeldienste	13
Private Sammelstellen	10,11,12,13,26
Private Unternehmungen	2
Produkte	8,20,21
Publikationen	3,19,21
Quartierplanung	1,4,10,26
Quartierplanverfahren	1,10,26
Raumplanungsgesetzgebung	9,23
Rechnungstellung	28,32
Rechte an Abfällen	14
Rechtliches Gehör	34
Rechtsmittel	32
Recycling Produkte	8
Regionale Organisationen	1,2,3,4,13
Reinigung	12,18
Rücknahme (von Abfällen)	13,17,20,21
Rücknahmepflichtige	13,17,20,21

Sammeldienst	1,2,11,13,15
Sammelplätze	18,22
Sammelstellen	1,2,9,10,11-17,19,21,26
Sammlungen (durch Dritte)	17
Schachteln	19, Anhang II
Schäden	14
Schneeräumung	12
Separatsammlungen	16,17,19, Anhang II
Siedlungsabfälle	1,2,5,13,15,16,18,19,23,24,25, Anhang I + II
Sofas	19, Anhang II
Sonderabfälle	1,2,5,13,16,17,21,22, Anhang II
Sortierplätze	22
Sperrgut	5,16,19,25,29, Anhang I + II
Sperrgutabfuhr	19
Spezialabfahren	16,17
Spezialfinanzierung	25
Spritzmittel	5
Standorte (von Sammelstellen)	9
Textilien	17, Anhang II
Transport	2,7,16,17,19,22
Trennung (von Abfällen)	6,17,21,22
Übergangsbestimmungen	35
Übrige Abfälle	5,30, Anhang II
Umbauter Raum nach SIA	27, Anhang I
Unterhalt (von Anlagen)	1,8,12,24,26
Unterhaltungspflicht	12,24
Unverschmutztes Aushub- und Abraummateri	5,22, Anhang II
Veranlagung (der Gebühren)	27,30,31
Verbände	1,2,4,13,14
Verbote	7
Verbrennen (von Abfällen)	7,19, Anhang II
Verfügungsrecht (über Abfälle)	14
Vergraben (von Abfällen)	7
Verkaufsstellen	20,21
Vermeidung (von Abfällen)	3,6
Verminderung (von Abfällen)	3
Verwertung (von Abfällen)	3,6,17,22,23,34, Anhang II
Verwertungsbetriebe	17
Verzugszins	28
Vollzug	1,33
Widerhandlungen	34
Zusatzgebühr	30
Zweck	1